

## **Zweite Änderung der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)**

Vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere den von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen, ergänzt der Freistaat Thüringen das TAB-Bürgschaftsprogramm vom 03.08.2015 (ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1487) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.11.2020 (ThürStAnz Nr. 51+52/2020 S. 1811) um die nachfolgenden Regelungen.

### **I.**

1. Ziffer 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe des auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums veröffentlichten Entgeltmerkblasses erhoben.“

2. Dem TAB-Bürgschaftsprogramm wird folgender Abschnitt angefügt:

#### **„D. Bürgschaften unter dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission**

Auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 vom 23.03.2022 „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“<sup>1</sup>, der „Bekanntmachung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022) sowie der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Übernahme von Bürgschaften folgende, die Abschnitte A bis C ergänzenden Bestimmungen:

- 21 Bürgschaften können abweichend von Ziffer 1.7 auch zur Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup> übernommen werden.
- 22 Bürgschaften zur Absicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten können auf bis zu 90% der verbürgten Kreditsumme erhöht werden, wenn der Kreditausfall anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und von der Thüringer Aufbaubank getragen wird. Wenn der Kreditausfall zunächst der Thüringer Aufbaubank und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet wird, beträgt die Bürgschaft maximal 35% der verbürgten Kreditsumme; Ziffer 7.2 findet insoweit keine Anwendung.

---

<sup>1</sup> ABI der EU C 131 I/1 vom 24.03.2022

<sup>2</sup> ABI der EU C 249/1 vom 31.07.2014

- 23 Die Höhe des laufenden Bürgschaftsentgeltes kann abweichend von den Regelungen des „Entgeltmerkblatts für die Übernahme von Bürgschaften nach dem TAB-Bürgschaftsprogramm“<sup>3</sup> mit einem geringeren oder höheren Prozentsatz festgelegt werden.
- 24 Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Unternehmen, die von den Auswirkungen der militärischen Aggression, den Sanktionen bzw. Gegenmaßnahmen betroffen sind. Die Betroffenheit der Unternehmen kann insbesondere durch Umsatzrückgänge, Produktionsausfälle, Schließung von Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten nachgewiesen werden.
- 25 Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Bürgschaften, die bis zum 31.12.2022 gewährt werden.“

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Erfurt, den 01.08.2022

Heike Taubert  
Thüringer Finanzministerin

---

<sup>3</sup> In der Fassung vom 30.04.2009, ThürStAnz Nr. 22/2009 S. 976